



Wohnkosten-Reglement der Gemeinde Flerden

Übernahme der Wohnkosten von bedürftigen Personen, die öffentliche Unterstützung durch die Gemeinde Flerden beziehen.

Einzelpersonen und Familien, die öffentliche Sozialhilfe von der Gemeinde Flerden beziehen, erhalten zur Sicherung ihres Lebensbedarfs finanzielle Hilfe. Zur Berechnung dieses Lebensbedarfes werden die Miet- und die Mietnebenkosten sowie allfällige Hypothekarzinsen mit eingerechnet. Gemäss Art. 8 der Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Unterstützungsgesetz ist vorgesehen, dass die effektiven Wohnkosten anzurechnen sind, soweit sie im ortsüblichen Rahmen einer preisgünstigen Wohnung für die entsprechende Haushaltsgrösse liegen.

Zur Präzisierung dieser Vorgaben erlässt die Gemeinde Flerden ein Wohnkosten-Reglement:

1. Mietzins

Mietzinse (inklusive Nebenkosten) werden gemäss Mietvertrag im Rahmen folgender Maximalbeiträge finanziert:

CHF 700.00	1 Person
CHF 800.00	2 Personen-Haushalt
CHF 1'000.00	3 Personen-Haushalt
CHF 1'200.00	4 Personen-Haushalt
	Grössere Wohneinheiten nach Absprache, jedoch max. CHF 1500.00

Höhere Mietzinse können bei bestehenden Mietverhältnissen maximal bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin (siehe Mietvertrag – normalerweise 3 Monate im Voraus per Ende März/Juni/September), jedoch für maximal 6 Monate übernommen werden. Über die Befristung wird der Klient oder die Klientin schriftlich in der Verfügung zur Kostenübernahme des Lebensunterhaltes in Kenntnis gesetzt.

Für Neuzuzüger, die eine über dem Maximalpreis liegende Wohnung beziehen, gelten ab Gesuchstellung und Entscheid der Sozialbehörde die Maximalbeiträge.

In durch den Regionalen Sozialdienst Mittelbünden begründeten Härtefällen (rollstuhlgängige Wohnung, Bevorschussung von Versicherungsleistungen, temporäre Unterstützungen, etc.) kann die Befristung verlängert werden.

2. Gutsprachen

Gutsprachen werden nicht erteilt.

3. Mietzinsdepot

Es werden keine Mietzinsdepots geleistet.

4. Mietzinsrückstände

Zum Erhalt einer günstigen Wohnung können Mietzinsrückstände bis zu 3 Monaten seit Antragstellung übernommen werden. Eine Übernahme von Rückständen ist einmalig und wird in kleinen Raten von der laufenden Unterstützung abgezogen.

5. Wohnungssuche

Es liegt in der Verantwortung des Klienten oder der Klientin, sich um eine kosten-günstige Wohnung zu bemühen. Der Regionale Sozialdienst Mittelbünden und die Gemeinde Flerden unterstützen die Sozialhilfebezüglerinnen und Sozialhilfebezügler bei der Suche nach günstigem Wohnraum.

6. Wohneigentum

Bei Wohneigentum werden die SKOS-Richtlinien angewendet.

7. Übergangsbestimmungen

Dieses Wohnkosten-Reglement tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.

8. Gesetzliche Grundlage

SKOS-Richtlinien (4. überarbeitete Ausgabe April 2005)
ABzUG vom 8. November 2005 (in Kraft seit 01.01.2020)

Flerden, 27. Januar 2023

Daniel Bürgi
Gemeindepräsident



Michael Johanni
Stv. Gemeindepräsident

